

Sharda Cropchem España S.L.
Edificio Atalayas Business Center
Carril Condomina Nº3 Planta 12
30006 Murcia
Spanien

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Susanne Rose, BSc
Sachbearbeiterin

SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.056.870

Wien, 22. Jänner 2024

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*SOJET*“

Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*SOJET*“

Bescheid

Über den von der Firma Sharda Cropchem España S.L., Edificio Atalayas Business Center, Carril Condomina Nº3 Planta 12, 30006 Murcia, Spanien (im Folgenden „Antragstellerin“) am 31. August 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-KR088416-11 auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung sowie über den am 6. September 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-SJ088527-14 auf geringfügige Änderung der Zulassung, gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“), ergeht durch die Bundesministerin für

Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2023-0.571.180 vom 3. August 2023 für das Biozidprodukt

SOJET

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es werden dem Biozidprodukt weitere Handelsnamen hinzugefügt.
- Die unter Punkt 5.5. „Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen“ festgelegte Lagerstabilität wird von 12 Monate auf 36 Monate verlängert.

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

SOJET

LD 100 I

LD 100 System

Rapido Quick N

Rapido Quick

Killtec 100

Killtec System

Fly Kill 10 WG

AT-0028362-0000

Neorapid

IMP 10

Radikal Fliegen Ex

Radikal IMP

Profi Kill N

Stallfliegenmittel IMP

FliegenFrei IMC

Fliegenstopp Konzentrat

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2023-0.571.180 vom 3. August 2023 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2022-0.303.407 vom 26. April 2022 wird aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2022-0.303.407 vom 26. April 2022 iVm GZ 2023-0.571.180 von 3. August 2023 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 31. August 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*SOJET*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-KR088416-11) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idGF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 24. Oktober 2023 angenommen.

Am 6. September 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*SOJET*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-SJ088527-14) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-Gebühren-

tarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 24. Oktober 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.911.483 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 19. Dezember 2023 zur Stellungnahme bis 9. Jänner 2024 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage